

RS Vwgh 1990/10/23 88/07/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1990

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §51;

Satzung AgrG Nachbarschaft Asten §7 Pkt5;

Rechtssatz

Ein an die Agrarbehörde erster Instanz gerichtetes Schreiben mit dem Inhalt: "Im Auftrage des (Mitgliedes X) habe ich gegen den Vollversammlungsbeschluß der (Agrargemeinschaft Nachbarschaft Asten) vom 21.6.1987 termingerecht Einspruch erhoben. Ich bitte zu überwachen, daß dieser Beschluß auch seiner ordnungsgemäßen Erledigung zugeführt wird. Hochachtungsvoll!" ist nichts anderes als eine Benachrichtigung der Agrarbehörde von einem an anderer Stelle, nämlich bei einer Agrargemeinschaft, erhobenen Einspruch sowie das Ersuchen, dessen ordnungsgemäße Erledigung zu "überwachen". Ein solches Anbringen bei der Behörde stellt somit selbst keinen "Einspruch", also keine Minderheitsbeschwerde dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988070053.X01

Im RIS seit

22.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at